

Bekleidungsgewerkschaft

Organ des Verbandes christlicher Arbeitnehmer des Bekleidungsgewerbes
u. des Berufsverbandes christlicher Handarbeiter mit der Monatsbeilage „Die berufstätige Frau“.

Nr. Erhebt alle 14 Tage Samstags. Be-
10 zugspreis: Durch die Post für Nicht-
mitglieder monatlich 25 Mark ohne
Bestellgebühr.

Köln, den 12. Mai 1923.
Geschäftsstelle Denkerwall 9. ferner anno 8538

Redaktionsschluss Montagmittags
vor dem Erscheinungstag. Inseraten-
annahme: Otto Kleine, Berlin
SW 47, Mückenvorstadt 67.

20.
Jahre.

Wirtschaftsnöt und Betriebsräte.

Das deutsche Wirtschaftsleben steht gegenwärtig in einer schweren Krise. Die Ruhrbesetzung und andere Dinge haben eine Stützung des Absatzes mit sich gebracht. Ein großer Teil der Arbeiterschaft ist völlig erwerblos, ein anderer Teil arbeitet bei stark verkürzter Arbeitszeit.

Es soll nicht Aufgabe dieser Zeilen sein, im Einzelnen auf die Ursachen dieser Absatzkrise einzugehen. Damit ändern wir die Verhältnisse nicht. Seit Jahr und Tag wünsche in Deutschland jedes Kind, daß es so kommen möchtet. — Am Beispiel anderer Länder — man denke nur an England oder an Deutsch-Oesterreich — haben wir das gleiche erlebt. Daraus hat nie ein Zweifel bestanden: unser wirtschaftlicher Gesundungsprozeß wird ein langwieriger und schwererfaßbar sein. Durch schwere Krisen müssen wir nun einmal hindurch, bis wir wieder normale Zustände haben.

So natürlich es ist, daß die augenblickliche Krise entstand, so kommt doch sehr vieles darauf an, daß wir uns in dieser schweren Zeit richtig verhalten und keine Fehler machen, die unsere Lage in der unheilvollsten Weise verschärfen würden. Jedem einzelnen von uns fällt dabei ein großes Maß von Verantwortung zu, auf welchem Posten er auch stehe. Da wir uns jetzt in der Zeit der Betriebsrätewahlen befinden, ist es möglich, daran zu erinnern, daß auch den Betriebsräten hier schwierige Aufgaben erwachsen sind. Von neuem ist unseren Betriebsräten die Möglichkeit gegeben, vor aller Welt den Beweis zu liefern, daß sie sich bewähren.

Die Betriebsräte müssen jetzt mehr, denn je darauf bedacht sein, die Wirtschaftlichkeit der Unternehmen zu fördern, zu helfen, den Bedarf von Rohstoffen und den Absatz der Erzeugnisse zu erleichtern. Das ist natürlich nicht einfach. Ebenso schwierig sind aber auch die besonderen sozialen Aufgaben der Situation. Vor allem spielt die Frage der Entlassungen und der Arbeitsstreckung eine große Rolle (sogar hierzu auch die Broschüre: „Wie wehrt man gegen eine Entlassung?“, die im Christlichen Gewerkschaftsverlag, Berlin-Wilmersdorf, Kaiserallee 25, erschienen ist). Für jeden, der die Verhältnisse in den Betrieben kennt, braucht das nicht näher geschildert zu werden.

Angesichts dieses Sachverhaltes ist es von der größten Bedeutung, daß durch die fehligen Betriebsrätewahlen der rechte Mann an den rechten Platz gestellt wird. Unter so schwierigen Verhältnissen werden gelbe Betriebsräte täglich verklagen, und ebenso werden solche Betriebsräte, die Klassenkämpferisch eingestellt sind, also sozialistische und kommunistische, ihren Posten nicht ausfüllen vermögen. In dieser Zeit der Not muß man doppelt auf die Wahrnehmung der Arbeiterrichts achten. Dazu erweisen sich aber die gehörnten Klassenkämpfer als unsfähig. Sie haben der Arbeiterschaft und dem Volke weit mehr als sie nützen. Nicht Klassenkampf, sondern Volksgemeinschaft tut uns gut, das ist

auch bei den diesjährigen Betriebsrätewahlen zu beachten und deshalb ist dafür zu sorgen, daß sich alle Stimmen auf die Liste der christlichen Gewerkschaften vereinigen.

Lohnbewegungen.

Mähdreher.

Vom 3. Mai traten die Organisationsvertreter in Coburg zusammen, um über den Abschluß eines neuen zentralen Lohnabkommen Beratungen zu pflegen. Das Ergebnis dieser Verhandlungen, welches kurz vor Redaktionsschluss bei uns eintrat, ist folgendes:

	Herrschneider	Damen Schneider
Gruppe I	1810 M	1900 M
" 2	1720 "	1810 "
" 3 a	1600 "	1680 "
" 3 b	1550 "	1630 "
" 4 a	1450 "	1520 "
" 4 b	1380 "	1450 "
" 5 a	1330 "	1400 "
" 5 b	1270 "	1330 "
" 6 a	1200 "	1260 "
" 6 b	1150 "	1210 "
" 7 a	1080 "	1130 "

Für "die Drei der besetzten" Gebiete erhöhen sich vorgenannte Löhne um 100 M.

Die Abstaffelung in den Ortsklassen und für Reparaturschneider beträgt 30 M.

Schneiderinnen.

Zur Errechnung der Löhne nach dem Reichs schema für die Damen Schneider werden folgende Spitzenlöhne der Position B 1 vereinbart:

Hamburg	1410 M
Aachen, Wiesbaden	1720 M
Barmen, Elberfeld, Mainz	1200 M
Bremen, Dresden, Hannover, Kiel, Leipzig, München, Nürnberg, Stuttgart	1120 M
Breslau, Heidelberg, Münster, Osnabrück	1090 M

Cassel	1010 M
Görlitz, Rostock	970 M

Das Abkommen tritt mit dem 6. Mai in Kraft für die Zeitharbeiter mit Wirkung ab 5. Mai und hat eine Geltungsdauer von 14 Tagen. Neue Verhandlungen finden am 16. Mai in Nürnberg statt.

Herren-Konfession.

Die Verhandlungen in dieser Branche, die am 3. Mai stattfanden, führten zu nachstehendem:

Lohnabkommen

1. Prozentualer Teuerungsauschlag. Der prozentuale Teuerungsauschlag erhöht sich von 112 000 Prozent auf 132 000 Prozent.

2. Zeit- und Zuschniederlöhne. Die Zeit- und Zuschniederlöhne erhöhen sich um 18 Prozent.

3. Die neuen Lohnsätze für Akord- und Zeit- lohnarbeiter treten in Kraft mit Beginn der Lohnwoche, in welche

Montag, den 7. Mai 1923 fällt.

4. Akordarbeiter (Einzelarbeiter und Heimarbeiter) sind verpflichtet, das Arbeitsquartum der vorangegangenen Lohnwoche zu dem bisherigen Lohnzuschlag (112 000 Proz.) zu liefern.

5. Wena durch Krankheitsfall oder durch unvorhergesehene Einwirkung der Arbeitnehmer behindert war, treten für den Teil der Behinderung die neuen Sätze in Kraft.

6. Soweit Zuschnelder einen höheren als den tarifmäßigen Lohn erhalten, ist ihnen der in Markt errechnete Tarifzuschlag zu gewähren.

7. Dieses Lohnabkommen gilt für unbefristete Zeit und kann mit einer Frist von 14 Tagen gekündigt werden.

Ferner wurde vereinbart, daß für den Fall außerordentlicher Preissteigerungen auch ohne Einhaltung der 14tägigen Frist verhandelt werden kann. Die Bezahlungsauflage blieb unverändert.

Uniformlieferung.

Am 28. April fand in Hannover die Uniformlieferungsschneiderei statt. Die Forderung der Arbeitnehmerverbände lautete auf Erhöhung der Löhne um 20 Prozent. Für das gesuchte Gebiet wurde außerdem eine weitere Erhöhung um 10 Prozent gefordert. Längere Beratungen führten zu keinem Ergebnis, sodass das Oberschiedsgericht einen Schiedspruch fällen musste. Der selbe hat folgenden Wortlaut:

Schiedspruch vom 28. 4. 23.

1. Die Löhne betragen für:

Städtegr. I	1510 M	Gruppe V	1200 M
II	1400 M	"	1170 M
III	1310 M	"	1135 M
IV	1245 M	"	1100 M

2. Solange die gegenwärtigen wirtschaftlichen Schwierigkeiten bestehen, erhalten folgende Städte eine Sonderzulage von 100 M: Aachen, Barmen, Bochum, Bonn, Dortmund, Düsseldorf, Duisburg, Elberfeld, Essen, Gelsenkirchen, Koblenz, Köln, Krefeld, Trier, Wiesbaden und Recklinghausen.

3. Dieses Abkommen tritt in Kraft mit der Lohnwoche, in welche

Montag, der 30. April 1923 fällt,

und endigt mit der Lohnwoche, in welche

Montag, der 21. Mai 1923 fällt.

Bearbeitung: Die Löhne wurden nicht nur festgesetzt mit Rücksicht auf die Interessen der letzten 2 Monate, es mußten auch andere Momente in Betracht gezogen werden, so z. B. die Löhne, wie sie augenblicklich in anderen Berufen gezahlt werden. Berücksichtigt wurde ferner, daß die Preisentwicklung in Kleinhandelsgeschäften augenblicklich sehr schwierigstellend ist und der Berücksichtigung Ausdruck gegeben werden muß, daß, wie die Erfahrung der letzten Zeit zeigt, mit dem Anziehen der Preise gerechnet werden muß.

Danach befahlte sich das Oberschiedsgericht mit einer Klage des Deutschen Bekleidungsarbeitsverbandes gegen die Firma Mohr und Speyer, Berlin. Es handelt sich darum, daß die Arbeiter Stoffe vor ihrer Verarbeitung abglänzen mußten, weil sie sehr starke Glanz

aufwiesen. Die Firma hatte die verlangte Zahlung nach Ziffer XI Pos. 2 des R. T. abgelehnt und verlangte schiedsrichterliches Urteil.

Beschluß:

1. Position XI/2 des R. T. ist so zu verstehen, daß die Stoffe nicht einzukaufen und frei von Preishaltung ständen.

2. Der bisher entstandene Mehraufwand an Löhnen ist von dem Arbeitgeber zu tragen.

3. Über die Höhe der Nachzahlung entscheidet die Kommission, bestehend aus 2 Arbeitgebern und 2 Arbeitnehmern; deren Vorsitz führt der Vorsitzende des Bezirkschiedsgerichts.

Begründung:

Da die Tuchfabriken verpflichtet sind, nur handelsfertige Ware d. h. solche, die nicht einzukaufen und frei von Preishaltung sind, zu liefern, und der Tarifvertrag in der Uniformseidenspinnereibranche dies voraussetzt, so sind bei nicht handelsfertigen Stoffen die der Pos. XI/2 unterliegenden besonderen Löhne zu zahlen. Daher sind in diesem Falle die Löhne nachzuzahlen.

Arbeiterkonfektion.

(Gruppe Nordost.)

Wie in den andern Branchen, so war auch für die Arbeiterkonfektion des Bezirks „Nordost“ die Forderung der Erhöhung der Löhne um 30 Prozent gestellt. In der am Dienstag, 24. April stattgefundenen Verhandlung boten die Arbeitgeber 10 Prozent an. Trotz längeren Auseinandersetzungen waren sie nicht zu bewegen, auch nur etwas mehr zu geben; jedoch erklärten sie sich zuletzt bereit, die Erhöhung bereits für die Lohnwoche, in die der 23. April fiel, zu gewähren. — Um nicht durch Anrufung einer Schlichtungsstelle eine weitere Zeit vertreichen zu lassen, und umgereihte Mitglieder früher in den Genuss der Erhöhung zu bringen, wurde unverzüglich einstimmig zugestimmt.

Auf die durch den Schiedsspruch des Schlichtungsausschusses Groß-Berlin am 17. März festgestellten Löhne kommt somit ab der Lohnwoche, in welche Montag, der 23. April fällt, ein Zuschlag von 10 Prozent. Ein neuer Tarif ist den in Frage kommenden Ortsgruppen inzwischen zugegangen.

Neue Löhne für die Strohholzindustrie.

In Verfolg der bei der letzten Verhandlung getroffenen Abmachung fanden am 27. April in Berlin neue Verhandlungen für die Strohholzindustrie statt. Für unsere Organisation nahmen die Kollegen Wagner-Lindenberg und Böker-Berlin teil. Die Arbeitnehmerverbände forderten Erhöhung des Lernerungszuschlags von 4000 Prozent auf 5200 Prozent, gleich ungefähr 15 Prozent Lohnerhöhung. Demgegenüber erklärte Herr Dr. Voßberg für die Fabrikanten, er habe den Auftrag, den Arbeitnehmervertretern mitzutun, daß die Fabrikanten nichts bewilligen könnten. Die Firmen hätten zum großen Teil wenig oder fast nichts zu tun. Andere seien mittelmäßig beschäftigt, und nur ein ganz kleiner Teil habe gut zu tun. Aber auch die letzteren seien sehr stark mit allem andern belastet, so daß sie keine Lohnerhöhungen tragen könnten. Zudem hätte die leichte Lohnerhöhung die Firmen über Erwartungen stark belastet. Dazu kommen dann noch die Belastung, die neuerlich durch die Erhöhung des Bankdiskont und anderes mehr eingetreten sei. Außerdem würde Arbeitgeberkreis befürchten, daß die Preisentwicklung z. B. schon weitere Lohnerhöhungen notwendig machen. Demgegenüber begründeten die Arbeitnehmervertreter eingehend die absolute Berechtigung ihrer Forderungen. Sie wiesen auf das Verhältnis von Lohn und Warenpreis. Die jetzige Devisenentwicklung bringe bereits heute eine neue Preisauflärungsbewegung, sodass aus diesen Gründen schon die Lohnerhöhung nicht nur berechtigt, sondern eine Notwendigkeit sei. — Nach längeren Hin und Her kam dann folgende Vereinbarung, zu-

Wo der Lohnwoche, in welche Samstag, der 28. April 1923 fällt, erhöht sich der Zuschlag von 4000 Prozent auf 4800 Prozent, was einem tatsächlichen Spesenlohn von 1800 M gleichkommt.

Neue Verhandlungen sind für die Woche vor Pfingsten in Aussicht genommen für den Fall, daß die Entwicklung sie bedingt.

Außer der Lohnfrage regte der Arbeitgeberverband eine Einigung in Bezug auf die ebenfalls notwendige Verhandlung über Erneuerung des Reichstarifes an. Er beantragt, diesbezügliche Verhandlung vom 18. bis 20. Juli in Potsdam stattfinden zu lassen. Zur Befestigung der technischen Schwierigkeit, den neuen Vertrag bis Ablauf des alten fertigstellen zu lassen, sollte eine Verlängerung des bestehenden Vertrages bis zum 31. August vereinbart werden. Dazu wurde folgende Vereinbarung getroffen:

„Unter der Voraussetzung, daß bei der etwaigen für Juli in Aussicht genommenen Verhandlung über einen neuen Reichstarif eine Einigung erzielt wird, sind die Arbeitnehmerverbände bereit, den technischen Schwierigkeiten bezüglich der Fertigstellung des neuen Reichstarifes bis zum Ablauf des alten Vertrages dadurch Rechnung zu tragen, daß der bestehende Vertrag bis zum 31. August verlängert wird.“

Sodann kam noch ein Streitfall in Lindenbergs zur Sprache. Dort hatten die Fabrikanten die Anwendung der beim letzten Abkommen vereinbarten Lohnerhöhung bei den Garnierlöhnen abgelehnt mit der Begründung, daß die Garnierlöhne örtlich vereinbart seien, und deshalb auch die zentralen Lohnabmachungen nicht ohne weiteres auf sie Anwendung fönden. Die Arbeitnehmerverbände hatten behauptet, die Garnierlöhne seien auf Grund der Bestimmungen des Reichstarifvertrages (auf Seite 17 des Reichstarifes) ein Bestandteil des Reichstarifes, auf dem auch die zentralen Lohnabkommen Anwendung fönden. Nach einem kurzen Streit hatten die Fabrikanten diese Ansicht anerkannt, aber verlangt, daß die Angelegenheit bei der diesmaligen Verhandlung zur Sprache komme. Da nunmehr auch die Leitung des Arbeitgeberverbandes die Ansicht der Arbeitnehmerverbände bestätigte, konnte der Zwischenfall ohne Erörterung erledigt werden. — Den Parteien in Lindenbergs wurde anheim gestellt, in eine Nachprüfung der Garnierlöhne einzutreten, um etwaige anerkannte Unebenheiten im alten Abkommen für einen Neuabschluß zu beseitigen.

Erwerbslosenfürsorge.

Zu der alten Verordnung über die Erwerbslosenfürsorge ist unter dem 19. April d. J. eine neue Ergänzungsverordnung erfolgt, durch die die Höchstsätze der Erwerbslosenunterstützung ab 16. April pro Tag wie folgt festgesetzt wurden:

	A	B	C	D	E
1. f. männl. Erwerbsl. α	2400	2250	2100	1950	1800
mit eigenem Haush.	2100	1950	1800	1650	1500
ohne eigenen Haush.	1750	1650	1550	1450	1300
u. 21 J. (über 16 J.)	1450	1350	1250	1150	1000
2. für weibl. Erwerbsl.					
über 21 Jahre					
mit eigenem Haush.	2100	1950	1800	1650	1500
ohne eigenen Haush.	1750	1650	1550	1450	1300
u. 21 J. (über 16 J.)	1300	1200	1100	1000	850
3. der Familienzuschlag					
für den Ehegatten	850	800	750	700	650
Kinder u. Angeh.	700	650	600	550	500

Diese Höchstsätze gelten bei völliger Erwerbslosigkeit.

Kurzarbeiter-Unterstützung.

Die Voraussetzung für die Zahlung einer Unterstützung an Kurzarbeiter aus der Erwerbslosenfürsorge ist im § 9 Abs. 2 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 1. November 1921 (Reichsgesetzblatt S. 1837) und durch Gesetz vom 19. Februar 1923 wie folgt geregelt:

„Erreichen in einer Kalenderwoche oder Kalenderdoppelwoche Arbeitnehmer infolge vorübergehender Einstellung oder Beschränkung der Arbeit die in ihrer Arbeitsstätte ohne Überarbeit übliche Zahl von Arbeitsstunden nicht, und treten deswegen Lohnkürzungen ein, so erhalten die Arbeitnehmer, sofern 50 v. H. des Wochenarbeitsverdienstes (Doppelwochenarbeitsverdienstes) das Anderthalbsache des Unterstützungsbeitrages bei gänzlicher Erwerbslosigkeit nicht erreichen, Erwerbslosenunterstützung in Höhe des schlenden Betrages, jedoch an Arbeitsverdienst und Erwerbslosenunterstützung nicht mehr als den Betrag des bisherigen Arbeitsverdienstes bei voller Arbeitszeit.“

Beispiele für die Wochenberechnung nach den neuen Sägen:

Mann, Frau und ein Kind in Ortsklasse Al	
Berdienst des Mannes bei voller	
Arbeitszeit (48 Std. a 1500 M)	72 000 M
Berdienst des Mannes b. verkürzter	
Arbeitszeit (24 Std. je 1500 M)	36 000 M

Die Unterstützung bei voller Erwerbslosigkeit würde in diesem Falle betragen:

1500 M pro Tag
700 M pro Tag
600 M pro Tag

zusammen 2800 M pro Tag

Dasselbe \times 6 (pro Woche) = 16 800 M. Das Anderthalbsache des vorstehenden Unterstützungsbeitrages beträgt 25 200 M (50 Prozent des 36 000 M betragend Kurzarbeiterverdienstes 18 000 M). Die Kurzarbeiter-Unterstützung beträgt demnach 25 000 Mark weniger 18 000 M = 7200 M. Das Einkommen dieser Woche mithin 36 000 M und 7200 M = 48 200 M.

Berechnung der Doppelwoche:

Mann und Frau (ohne Kinder) in Ortskl. Al	
Berdienst des Mannes bei voller	
Arbeitszeit in 2 Wochen (96 Std.	
je 1500 M)	144 000 M

Da eine Woche ausgelebt, beträgt per Berdienst in 2 Wochen (48 Stunden je 1500 M) 72 000 M.

50 Proz. des Arbeitsverdienstes der Doppelwoche (72 000 M) ergeben 36 000 M.

Die Unterstützung bei voller Erwerbslosigkeit würde in diesem Falle in zwei Wochen betragen: für den Mann 1500 M pro Tag für die Frau 700 M pro Tag

Dasselbe \times 12 (für zwei Wochen) = 26 400 M.

Das Anderthalbsache des vorstehenden Unterstützungsbeitrages beträgt 39 600 M. Die Kurzarbeiter-Unterstützung beträgt demnach 39 600 Mark weniger 36 000 M = 3600 M; das Einkommen dieser Doppelwoche mithin 72 000 M und 3600 M = 75 600 M.

Anspruchs berechtigt ist an sich jeder, der über 16 Jahre alt und wegen Kurzarbeit Lohnkürzungen erlitten hat. Im Gegensatz zur Vollunterstützung ist die Kurzarbeiter-Unterstützung nicht von der Bedürftigkeit des Arbeitnehmers abhängig. Diese ist überhaupt nicht zu prüfen. Demgemäß dürfen Einnahmen von Familienangehörigen auf die Kurzarbeiter nicht zur Anwendung kommen. Dagegen kommt anderweitiger Verdienst des Kurzarbeiters zur Anrechnung. Die Bezugsdauer ist unbegrenzt. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Erledigung und Auszahlung der Unterstützung kostenlos zu besorgen.

Anmerkung: Der Artikel war schon gelehrt, als die Ergänzungsverordnung zur Erwerbslosenfürsorge veröffentlicht wurde. Die im zweiten Teil des Artikels in Bezug auf die Kurzarbeiterunterstützung angezeigten Beispiele sind, soweit die Endzahlen in Betracht kommen, durch die Erhöhung der Erwerbslosenunterstützung überholt. Der Berechnung der Kurzarbeiterunterstützung werden ab 16. April die neuen, erhöhten Sägen der Erwerbslosenunterstützung zugrunde gelegt.